

Schriftliche Anfrage

betreffend **Fragen zum Personalstatut und der Anwendbarkeit**

eingereicht von: Iris Kuster, CVP

am: 22. Mai 2017

Geschäftsnummer: 2017.64

Gemäss Presseberichten ist der Schulpflegepräsident des Schulkreises Altstadt/Töss zusätzlich zu seinem 100% Pensum als Präsident noch nebenamtlicher Richter am Baurekursgericht. Gemäss § 2 des Personalstatuts gilt das Personalstatut vorbehaltlich kantonaler Regelungen bzw. spezieller Beschlüsse sinngemäss auch für die vom Stimmvolk gewählten Amtsinhaber/innen. In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an den Stadtrat. Sofern es unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Departementen gibt, sind diese entsprechend darzustellen.

1. Ist die Annahme richtig, dass die Regelungen des Personalstatuts für die Inhaber/innen folgender Ämter gelten: Stadtrat, Schulpflegepräsidium, Friedensrichter und Stadtammann?
2. Gemäss geltendem Personalstatut § 71 und 72 braucht es für die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung bzw. Übernahme eines öffentlichen Amtes eine Bewilligung. Wer ist die Bewilligungsinstanz für Nebenbeschäftigungen für die unter Ziffer 1 genannten Ämter/Amtspersonen? Welche Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen bzw. Übernahme eines öffentlichen Amtes wurden in den letzten fünf Jahren erteilt? Wie wurden jeweils die Abgaben des mit der Nebenbeschäftigung erzielten Zusatzeinkommens sowie der Zeitaufwand geregelt?
3. Wenn ein/e Inhaber/in der unter Ziffer 1 genannten Ämter eine berufsbegleitende Aus- oder Weiterbildung machen will, von wem muss diese bewilligt werden? Welchen Anteil der Kosten (Kurs- und Prüfungskosten, Ausfall Arbeitszeit) trägt die Stadt, welchen Anteil die entsprechende Person? Wie viele solche Ausbildungen wurden in den letzten fünf Jahren bewilligt und mit welchen Kostenfolgen für die Stadt?
4. Welchen Ferienanspruch haben die Inhaber/innen der unter Ziffer 1 genannten Ämter? Gibt es Vorgaben, wann und in welchem Zeitraum der Ferienanspruch bezogen werden muss?